

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1895

11 (15.6.1895)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLIX. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Juni 1895.

Amtliches.

Verordnung.

(Vom 21. Mai 1895.)

Den Verkehr mit Diphtherieserum in den Apotheken betreffend.

Im Anschluss an die Kaiserliche Verordnung vom 31. December 1894, den Verkehr mit Diphtherieserum betreffend (Reichsgesetzblatt 1895 Seite 1), wird auf Grund des §. 367 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches und des §. 134 des Polizeistrafgesetzbuches, sowie des §. 80 der Gewerbeordnung und des §. 114 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung hiezu vom 23. December 1883 verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften der §§. 1 und 3 der diesseitigen Verordnung vom 9. November 1891, die Abgabe stark wirkender Arzneimittel u. s. f. in den Apotheken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 213), finden auch auf das Diphtherieserum (Serum antidiphthericum) Anwendung. Dasselbe darf, gleichviel ob es zu Heil- oder Schutzzwecken dienen soll, jeweils nur auf schriftliche Anweisung eines Arztes in den Apotheken abgegeben werden.

§. 2.

Vom 15. Juni d. J. ab dürfen in den Apotheken nur noch Fläschchen mit Diphtherieserum verkauft oder feilgehalten werden, welche in der in Verbindung mit dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin errichteten staatlichen Kontrolstation geprüft und mit dem staatlichen Prüfungszeichen versehen sind (vergleiche hiezu Anlage Ziffer I.). Geprüftes Serum kann bezogen werden von den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. und von der Chemischen Fabrik auf Aktien vormals E. Schering in Berlin.

§. 3.

Das Serum ist vor Licht geschützt und an einem zwar kühlen aber frostfreien Ort aufzubewahren. Das Serum soll klar sein und darf höchstens einen geringen Bodensatz haben. Serum mit bleibenden Trübungen oder stärkerem Bodensatz, sowie Serum einer bestimmten Kontrolnummer, hinsichtlich dessen auf Grund der Untersuchung der Kontrolstation die Einziehung angeordnet und bekannt gegeben wird (wegen des Umtauschs solcher Fläschchen siehe Anlage Ziffer II.), darf nicht abgegeben werden.

§. 4.

Der Taxpreis für das geprüfte Diphtherieserum wird nach dem Gehalt an Immunisierungseinheiten und dem jeweiligen Fabrikpreis für 100 solche Einheiten berechnet.

Zur Zeit ist dasselbe für den Verkehr mit den Apotheken auf 35 Pf. für 100 Immunisierungseinheiten festgesetzt.

Für Diphtherieserum, welches aus den Farbwerken vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst bezogen ist und für Universitätskliniken und anderweite öffentliche Krankenanstalten oder für Personen verwendet wird, deren Rezepte aus Staats- oder Gemeindemitteln oder von Krankenkassen im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes oder von Vereinigungen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, tritt eine von der genannten Fabrikationsstätte gewährte Ermässigung auf 27 1/2 Pf. für 100 Immunisierungseinheiten ein, sofern die betreffenden Rezepte von einer öffentlichen Behörde, einer Anstalts- oder Kassenverwaltung gestempelt oder mit einem bürgermeisteramtlichen Bestätigungsvermerk über die Verwendung in beregter Art versehen sind.

Bezüglich der Abrechnung der Apotheker mit der Fabrikationsstätte vergleiche Anlage unter Ziffer III.

§. 5.

Dem Apotheker stehen für seine Bemühungen beim Vertrieb des Diphtherieserums für 100 Immunisierungseinheiten 7 1/2 Pf., mindestens aber bei den einzelnen Fläschchen 50 Pf. und höchstens 1 Mark zu.

Karlsruhe, den 21. Mai 1895.

Grossherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.
Schenkel.

Vdt. Arnsperger.

Anlage.

I. Die von der Kontrolstation geprüften Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem durch den Plombenverschluss gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler, auf der anderen die Zahl der in der Flüssigkeit enthaltenen Immunisierungseinheiten. Doch ist zugelassen, die Zahl der Immunisierungseinheiten statt auf der Plombe auf dem Verbandpapier des Stopfens (Tektur) der Fläschchen mit Dauerfarbe aufzudrücken.

Für die Bemessung der in dem Serum vorhandenen Immunisierungseinheiten werden bis auf Weiteres drei Grade zu Grund gelegt, je nachdem dasselbe in 1 ccm mindestens 100, 150 oder 200 Immunisierungseinheiten enthält. Ausserdem wird Ursprung und Hersteller auf dem Fläschchen verzeichnet sein.

II. Die beiden Bezugsstätten vormals Meister, Lucius & Brüning in Höchst a. M. und die Chemische Fabrik E. Schering in Berlin haben sich bereit erklärt, zur Einziehung bestimmte Fläschchen (§. 3 der Verordnung), die von der betreffenden Bezugsstätte geliefert worden waren, gegen einwandfreie Präparate franko gegen franko einzutauschen.

III. Die Farbwerke von Meister, Lucius & Brüning in Höchst haben sich bereit erklärt, die Lieferung des zu ermässigtem Preis erhältlichen Serums an die in §. 4. der Verordnung genannten Institute und Personen in der Weise zu regeln, dass die Apotheken beim Bezug den vollen

Preis zu entrichten haben, jedoch nachträglich auf Vorlage des Nachweises über die Verwendung des Serums die Differenz zwischen dem berechneten und dem ermässigten Preis von der Fabrikationsstätte zurückvergütet erhalten. Dieser Nachweis ist durch Einsendung der betreffenden gestempelten oder sonst bestätigten (vergleiche §. 4 der Verordnung) Rezepte zu erbringen.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lungenschwindsucht im Grossherzogthum Baden in dem Zeitraume von 1882 bis 1891 inclusive.

Von Dr. med. Max Wertheimer in Freiburg i. Br.

Der Beginn unserer statistischen Betrachtung, deren Ziffermaterial auf die statistisch-medicinischen Tabellen für das Grossherzogthum Baden sich stützt, fällt mit dem Jahre zusammen, in welchem die Lehre von der Aetiologie der Tuberculose durch die Entdeckung des Tuberkelbaccilles von Koch eine neue Aera eröffnet hat.

Trotz der tagtäglichen Erfahrung, welche früher beschäftigte und unbefangene urtheilende Aerzte machten, dass die Lungenschwindsucht nicht nur in zahlreichen Familien direct und indirect von Generation zu Generation sich fortpflanzte, sondern auch dass Personen davon befallen wurden, welche in nahem Verkehr mit tuberculös Kranken stehen, so galt die Ansteckungsfähigkeit der Tuberculose doch nur als vielfach bestrittene Hypothese.

Erst durch den thatsächlichen Nachweis des specifisch krankmachenden Giftes im lebenden Organismus des Tuberkelbaccilles und durch das Thierexperiment ist die parasitäre und ansteckende Natur der Tuberculose erwiesen worden.

Die weiteren Ergebnisse der bacteriologischen, pathologisch-anatomischen und experimentell-pathologischen Forschungen speciell auf diesem Gebiete im Verein mit den statistischen Thatsachen haben erst recht die Tragweite der Lungentuberculose zur Kenntniss gebracht.

Es ist hiernach die Lungentuberculose als die weitverbreitetste Infectionskrankheit und verheerendste Volksseuche anzusehen.

Im Grossherzogthum Baden sind der Lungentuberculose im Zeitraume von 1882 bis 1891 inclusive im Ganzen nicht weniger als 47 667 Personen zum Opfer gefallen, das sind im Jahre 4 766 und in Procenten der Gesamtsterblichkeit (ohne Todtgeburten) 12,60 als durchschnittliche Mittelzahl.

Vergleicht man diese durchschnittliche Mittelzahl der Sterblichkeit an Lungentuberculose in unserm Lande und unserer Zeitperiode mit der des Königreichs Preussen*), aus andern aber, aus 13 Berichtsjahren nämlich von 1875 bis 1887, so stellt sich die unsrige noch ungünstiger heraus, denn letztere beträgt aus jener Zeit im Mittel 12,44%.

Was die Procentziffern der einzelnen Jahrgänge des Zeitraums unserer statistischen Betrachtung betrifft, so schwankt die mittlere Sterblichkeit an Lungenschwindsucht in unserm Lande zwischen 11,60% als niederste im Jahre 1891 und 13,63% als höchste Zahl im Jahre 1883.

*) Köhler, Ueber die Sterblichkeit im Königreich Preussen. Vierteljahresschrift für gerichtliche Medicin und öffentliches Sanitätswesen 1891.

Um einen Ueberblick über die Verbreitungsweise der Lungenschwindsucht in unserem Vaterlande zu erhalten, habe ich mich der Aufgabe unterzogen, für sämtliche Amtsbezirke des Landes aus den Zahlen der Sterblichkeit an Lungenphthise und der Gesamtsterblichkeit die Mittelzahlen und daraus die Procentziffern zu gewinnen.

Darnach ergab sich, dass über der Mittelprocentziffer der Sterblichkeit an Lungenschwindsucht von 12,60 folgende Amtsbezirke nachweisen:

Baden-Baden	17,67	%	Wolfach	12,20	%
Karlsruhe	16,87	>	Schönau	11,95	>
Rastatt	16,00	>	Achern	11,84	>
Mannheim	15,15	>	Oberkirch	11,31	>
Freiburg	14,74	>	Mosbach	11,24	>
Schwetzingen	14,63	>	Tauberbischofsheim	11,15	>
Heidelberg	14,58	>	Waldkirch	11,04	>
Weinheim	14,54	>	Kork-Kehl	10,72	>
Wertheim	14,00	>	Bretten	10,50	>
Eberbach	14,00	>	Buchen	10,41	>
Lahr	13,99	>	Schopfheim	10,33	>
Mühlheim	13,91	>	Waldshut	10,32	>
Säckingen	13,90	>	Triberg	10,27	>
Staufen	13,58	>	St. Blasien	10,12	>
Ettlingen	13,45	>	Sinsheim	9,76	>
Breisach	13,40	>	Durlach	9,63	>
Emmendingen	13,29	>	Eppingen	9,50	>
Bruchsal	13,21	>	Donaueschingen	9,48	>
Wiesloch	12,61	>	Stockach	9,21	>
Unter der Mittelzahl von 12,60 % er-			Adelsheim	9,04	>
gaben die Amtsbezirke:			Engen	8,83	>
Lörrach	12,55	%	Villingen	8,80	>
Bühl	12,54	>	Messkirch	8,77	>
Ettenheim	12,37	>	Ueberlingen	8,72	>
Offenburg	12,36	>	Bonndorf	8,60	>
Konstanz	12,24	>	Pfullendorf	8,35	>
Pforzheim	12,22	>	Neustadt	6,91	>

Es zeigt sich hiernach, dass kein Amtsbezirk unseres Landes eine vollständige Immunität gegen Lungenschwindsucht nachweisen kann. Die Anzahl der Sterbefälle an Lungentuberculose schwankt in den verschiedenen Jahrgängen in den gleichen Amtsbezirken unbedeutend, woraus hervorgeht, dass mehr die örtlichen als zeitlichen Verhältnisse für die Grösse der Sterblichkeitsziffer der Lungentuberculose massgebend sind, was sich auch darin kund gibt, dass bei keiner der andern Infectionskrankheiten ein so gewaltiger Unterschied in der durch sie bedingten Sterblichkeitsziffer in den verschiedenen Bezirken des Landes vorkommt, wie bei der Lungenschwindsucht. Während die niederste Ziffer vom Amtsbezirk Neustadt 6,91 % beträgt, beläuft sich die höchste im Amtsbezirk Baden-Baden auf 17,67 %.

Es müssen also in den verschiedenen Amtsbezirken besonders einflussreiche Umstände in aetiologischer Beziehung obwalten.

Für diejenigen Bezirke, welche eine unter der mittlern stehende Sterblichkeit für Lungenschwindsucht haben, kommen theilweise höhere Lage des Territoriums, hauptsächlich aber dünnere Bevölkerung und landwirthschaft-

licher Betrieb der Einwohner in Betracht, während für die Bezirke, welche eine über die mittlere hinausgehende Sterblichkeit für die Lungenschwindsucht nachweisen, niedere Lage des Territoriums, vorzugsweise aber eine grössere Bevölkerungsdichtigkeit und vielfach industrieller Fabrikbetrieb als ursächlich einflussreiche Momente gelten können. Für die betreffenden Bezirke haben ausser dem Vorkommen grösserer Städte noch grosse Gefängnisse, frequent besuchte Kranken- und Kuranstalten merklichen Einfluss auf die Sterblichkeitsziffer der Lungentuberculose.

(Schluss folgt.)

Aus dem Vereinsleben.

Aerztlicher Ausschuss.

Sitzung am 27. Mai 1895 zu Karlsruhe.

Anwesend: Brauch, Dressler, Lindmann, Ritter, Stockert und Wolf. Entschuldigt: Honsell und Eschbacher.

I. Zunächst war der Aerztliche Ausschuss mit dem Ausschusse der Apotheker einer Einladung zu einer Sitzung im Ministerium des Innern gefolgt, woselbst unter dem Vorsitze Seiner Excellenz des Herrn Geheimen Rath Eisenlohr und dem Beisitze des Grossherzoglichen Obermedicinalrathes zuerst über die neuerdings in Anregung gekommene einheitliche Gestaltung des Apothekenwesens auf dem Wege der Reichsgesetzgebung berathen und beschlossen wurde. Der zweite Punkt der Berathung betraf die Abgabe stark wirkender Arzneimittel ohne specielle Signatur für den Gebrauch (Verordnung an die Bezirksärzte im Hinblick auf einen jüngst vorgekommenen Sterbefall).

Daran schloss sich im Hotel Germania

II. die Sitzung des Aerztlichen Ausschusses selbst.

a. Die Einläufe Seitens Grossherzoglichen Ministeriums, bestehend in Statistischen Mittheilungen aus dem Reichsgesundheitsamt (Band II., Heft 2 und 3), die Cholera in Deutschland im Jahre 1894 und die Beschlüsse des Internationalen Congresses für Hygieine und Demographie in Pesth wurden besprochen und verdankt.

b. Zwei Berufungen an den Aerztlichen Ausschuss als Appellinstanz für Ehren- und Schiedsgerichte mussten abgelehnt werden, da der Ausschuss sich in Zukunft nur mit Berufungen aus denjenigen Kreisvereinen befassen wird, welche denselben officiell als zweite Instanz anerkannt haben.*)

c. Seit einer längeren Reihe von Jahren haben sich bei der Aerztlichen Unterstützungskasse beträchtliche Ueberschüsse ergeben (im Jahre 1890

*) Unsere im vorigen Jahre an die verehrlichen Kreisvereine gestellte Anfrage, ob dieselben eventuell den Aerztlichen Ausschuss als Berufungsinstanz anerkennen würden, haben die Aerztlichen Kreisvereine beantwortet:

1. mit „Ja“: Ueberlingen, Linzgau, Heidelberg-Mannheim, Ortenau, Rastatt-Gernsbach, Unterer Breisgau, Lörrach-Waldshut, Freiburg;
2. mit „Nein“: Karlsruhe;
3. mit „Eventuell“: Baden;
4. keine Antwort lief ein von Donaueschingen, Oberem Breisgau, Mosbach, Konstanz, (mit Ausnahme directer zustimmender Benachrichtigung von Ueberlingen und Linzgau).

4 335 Mark, 1891 7 239 Mark, 1892 5 604 Mark, 1893 7 535 Mark, 1894 6 217 Mark), während die Anforderungen an die Kasse selbst sehr gering waren. Im Gegensatz hierzu mehren sich die Anforderungen von Wittwen und Waisen beim Aertzlichen Ausschuss. Wie bekannt, stehen demselben ausser der Picot-Stiftung, aus deren Erträgniss bis auf Weiteres nur 200 Mark im Jahre disponibel sind, nur noch die Bonification der Oberrheinischen Versicherungs-Gesellschaft zur Verfügung im ungefähren Betrag von 500 Mark. Hier erscheint baldige Abhilfe dringend nöthig und es erscheint naheliegend, einen Theil der Erübrigungen der Unterstützungskasse jeweils für Wittwen und Waisen zu verwenden, was um so leichter geschehen kann, als das Kapital der Unterstützungskasse bereits die Summe von 76 475 Mark erreicht hat und sicher in stetiger Weise sich vergrössern muss.

Auf Antrag des Rechners wird daher beschlossen, den ärztlichen Vereinen vorzuschlagen (§. 12 des Statuts der Unterstützungskasse), folgenden Zusatzparagraph dem Statut beizufügen:

§. 9 a. Von den Erübrigungen des verflossenen Rechnungsjahres sollen jeweils 25 Prozent zur Unterstützung von Wittwen und Waisen badischer Aerzte, in erster Linie von Mitgliedern der Vereine, verwendet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Aertzliche Ausschuss und theilt dieselben den Vereinen mit.

d. Den in diesem Jahre eingelaufenen sechs Bittgesuchen entsprach der Ausschuss, soweit es die Knappheit unserer verfügbaren Mittel gestattete. Ausserdem wurden einem bedürftigen Collegen 100 Mark aus der Unterstützungskasse zugestellt.

e. Die Antwort des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern auf die Eingabe des Ortenauer Aertzlichen Vereins an den Ausschuss, betreffend »ungleichmässige Anwendung der Reichsgebührenordnung, sowie die beschwerende Art der Ladungen zu gerichtlichen Terminen« ist schon in Nr. 6 der Aertzlichen Mittheilungen von 1895 zur Kenntniss der Aerzte gebracht worden. Die Beschwerden sind in der von Grossherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern übermittelten Antwort für begründet erachtet und thunlichste Rücksichtnahme für die Zukunft zugesichert worden.

Der Ausschuss erklärt sich unter Verdankung der ihm gewordenen Antwort von derselben befriedigt.

f. Eine Berufung der Versicherungsanstalt Baden wegen einer angeblich zu hohen Gebührenforderung für ein ärztliches Gutachten wurde dahin beantwortet, dass für eine ad hoc nothwendige Untersuchung und ausführliches Gutachten die geforderte Liquidation von 5 Mark nicht zu hoch sei; dass der Ausschuss aber der Ansicht sei, dass in der Mehrzahl derartiger »späteren Anfragen« wohl nur eine »kurze Aeusserung« Seitens des Arztes beabsichtigt sein dürfte und dass in Zukunft (wenn nicht ein wirkliches Gutachten verlangt wird) eine solche »kurze Aeusserung« einschliesslich der damit verbundenen Untersuchung mit 3 Mark genügend honorirt ist.

g. Schliesslich wurde noch Mittheilung gemacht über standeswidriges Verhalten zweier Aerzte und gelangte der Ausschuss einstimmig zu der Beschlussfassung, bei Grossherzoglichem Ministerium des Innern das Disciplinarverfahren zu beantragen.

Sterblichkeitstabelle des Grossherzogthums im 1. Quartal 1895.

Amtsbezirk.	Einwohnerzahl.	Zahl aller Gestorbenen ohne Todtgeburt.	Von den Gestorbenen sind Kinder von		Es starben an									
			0—1 Jahren.	1—15 Jahren.	Blattern.	Masern Rötheln.	Kenchhusen.	Ruhr.	Typhus.	Ruchendiphtherie.	Keilkopfgroup.	Scharlach.	Pneumonie.	
Ueberlingen	26 304	168	44	9	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—
Pfullendorf	9 713	170	17	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Messkirch	14 253	86	23	10	—	3	1	—	—	4	—	—	—	—
Stockach	18 697	110	34	13	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
Engen	21 268	139	30	12	—	4	—	—	—	1	—	—	—	—
Konstanz	43 779	270	79	17	—	—	2	—	—	—	2	2	3	—
Bonndorf	16 162	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Blasien	9 890	55	14	8	—	—	—	—	—	4	1	—	1	—
Waldshut	33 071	221	35	21	—	—	2	—	—	12	—	—	—	—
Säckingen	17 744	119	9	9	—	—	—	—	1	2	—	—	1	—
Donauessingen	24 216	173	38	17	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—
Villingen	25 128	141	27	22	—	—	1	—	1	4	4	—	—	—
Triberg	21 412	151	38	42	—	2	—	—	1	18	3	10	1	—
Schönau	15 264	107	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schopfheim	20 952	127	25	21	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—
Lörrach	37 906	253	60	20	—	—	2	—	—	4	1	—	—	—
Müllheim	21 015	100	11	14	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—
Staufen	18 404	104	16	12	—	—	1	—	1	8	1	—	1	—
Breisach	19 432	93	20	9	—	—	5	—	—	3	2	—	—	—
Freiburg	76 189	485	100	45	—	—	1	—	3	13	—	—	1	—
Neustadt	15 195	85	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waldkirch	21 291	150	40	15	—	—	—	—	2	3	2	1	—	—
Emmendingen	46 491	319	76	40	—	—	19	—	—	3	4	—	—	—
Ettenheim	17 858	129	31	22	—	5	1	—	—	5	—	—	1	—
Offenburg	52 197	354	90	27	—	—	1	—	1	8	5	—	—	—
Kehl	27 491	149	38	25	—	—	4	—	—	4	—	1	—	—
Oberkirch	18 334	87	27	5	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Wolfach	24 202	170	43	23	—	—	7	—	—	2	3	—	—	—
Lahr	36 915	246	81	28	—	—	5	—	—	5	2	—	1	—
Achern	22 809	145	33	20	—	9	9	—	—	2	1	—	—	—
Bühl	29 911	206	56	22	—	2	2	—	—	9	2	—	—	—
Baden	27 163	172	43	13	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—
Rastatt	57 276	381	115	71	—	27	—	—	—	12	6	—	1	—
Ettlingen	22 899	142	49	16	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—
Karlsruhe	105 236	590	155	94	—	12	4	—	—	2	8	10	—	—
Durlach	33 154	209	96	30	—	—	—	—	—	10	3	—	—	—
Pforzheim	64 491	379	150	90	—	2	7	—	—	2	1	1	—	—
Bretten	23 410	130	25	23	—	3	—	—	—	2	6	6	—	1
Bruchsal	58 435	457	138	73	—	32	—	—	—	11	11	—	3	—
Schwetzingen	30 537	224	97	22	—	2	—	—	—	1	1	—	—	—
Mannheim	108 607	748	282	110	—	31	6	—	—	2	10	11	—	—
Weinheim	20 447	140	42	17	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—
Heidelberg	76 307	545	143	89	—	7	6	—	—	2	24	5	1	4
Wiesloch	21 484	131	49	6	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—
Eppingen	13 132	100	22	18	—	3	2	—	—	2	1	—	—	—
Sinsheim	33 886	173	41	17	—	5	—	—	—	5	—	—	—	—
Eberbach	14 563	90	26	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mosbach	30 167	152	42	26	—	8	2	—	—	3	2	—	—	—
Adelsheim	13 885	73	15	11	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—
Buchen	27 121	158	37	22	—	7	—	—	—	4	—	—	1	—
Tauberbischofsheim	46 640	229	58	21	—	—	3	—	—	1	5	3	1	1
Wertheim	19 434	96	24	11	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—
	1 656 827	10 341	2 836	1 276	—	168	91	—	28	248	109	18	23	—
4. Quartal 1894	—	8 573	3 459	1 393	—	294	125	2	28	414	160	10	19	—
1. Quartal 1894	—	12 276	2 377	2 072	—	101	88	—	50	659	285	44	45	—

Anzeigen.

Moorbäder im Hause und zu jeder Jahreszeit.	
	Einzig natürlicher Ersatz für Mineral- Moorbäder.
	Mattoni's Moorsalz (trockener Extract) in Kistchen à 1 Ko. Mattoni's Moorlauge (flüssiger Extract) in Flaschen à 2 Ko. <small>210]10.5</small>
Heinrich Mattoni , Franzensbad, Karlsbad, Giesshübl Sauerbrunn, Wien, Budapest.	

Kurhaus Oberweiler

bei Badenweiler (Eisenbahnstation Müllheim) 360 m ü. d. M.

Uebergangsstation, Sanatorium, Sommerfrische, Winterkuranstalt.

Indicationen: Leichtere Erkrankungen der Athmungsorgane, Neurosen, constitutionelle Erkrankungen, chronische Intoxicationen. Für Erholungsbedürftige und Reconvalescenten. — Diät, Bäder-, Entziehungs- und Terrainkuren; Kefir; Hydrotherapie, Massage, Elektrizität. Hygienische Einrichtungen: Niederdruckdampfheizung, Ventilation, Canalisation, Veranden an jedem Zimmer. Milde Frühlinge und Spätherbste, im Sommer völlig staubfrei. Unmittelbar am Walde, gegen Wind geschützt. Eigener Park, schöne Aussicht, weite Spaziergänge. — Näheres durch Prospekte. 219]16.3

Rudolph Vogel,
leitender Arzt und Besitzer.**Dr. med. Johannes Thiele**,
II. Arzt.**Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden**das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte. 217]19.6

Heilanstalt für Lungenkranke. Schömburg, Oberamt Neuenbürg bei Pforzheim.
Sommer und Winter geöffnet. — Auskunft und Prospekte durch den dirigirenden Arzt **Dr. Baudach** und die **Direktion**. 218]15.4

DONAUESCHINGEN (Baden) 700 m über dem Meere.**Soolbad und Höhenluftkurort**

Station der Schwarzwald- und Bregthalbahn. — Hotels mit eigenen Badeanstalten und Privatwohnungen nach Auswahl, mässige Preise. Residenz des Fürsten zu Fürstenberg, Schloss, grosser prachtvoller Park, reichhaltige Sammlungen. Schöne Spaziergänge in den nahen Tannenwaldungen. Gelegenheit zu Ausflügen nach dem Schwarzwald, auf den Hohentwiel und die übrigen Höhgauberge, an den Bodensee und in die Schweiz. — Auskunft und Prospekte durch den Gemeinnützigen Verein. 220]5.2

An der Grossherzoglichen Heil- und Pflgeanstalt Emmendingen bei Freiburg i. B. ist eine neue **Hilfsarztstelle** 222]2.1

(6. Arztstelle) baldigst zu besetzen. Anfangsgehalt 1500 Mark bei freier Station. Psychiatrisch vorgebildete Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen und Lebensbeschreibung unverzüglich einsenden an den Direktor **Dr. Haardt**.

Impf-Impressen. Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche wir sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.